Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591ppw/095-2020#024
Datum: 27.09.2021

2. Ausfertigung

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Stuttgart, Erstellung von zwei Feuerwehraufstellflächen für den S-Bahntunnel zwischen Stuttgart Hauptbahnhof und Österfeld“

in der Gemeinde Stuttgart

Bahn-km 4,180 bis 5,980

der Strecke 4861 Stuttgart - Filderstadt

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil ... 3
A.1 Genehmigung des Plans ... 3
A.2 Planunterlagen ... 3
A.3 Besondere Entscheidungen ... 5
A.3.1 Konzentrationswirkung ... 5
A.4 Nebenbestimmungen ... 5
A.4.1 Ökologische Bauüberwachung ... 5
A.4.2 Unterrichtungspflichten ... 5
A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin ... 5
A.5.1 Zusagen gegenüber der Stadt Stuttgart ... 6
A.5.2 Zusage gegenüber den angrenzenden Waldbesitzern ... 6
A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge ... 6
A.7 Sofortige Vollziehung ... 6
A.8 Gebühr und Auslagen ... 6
B. Begründung ... 7
B.1 Sachverhalt ... 7
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens ... 7
B.1.2 Verfahren ... 7
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung ... 9
B.2.1 Rechtsgrundlage ... 9
B.2.2 Zuständigkeit ... 9
B.3 Umweltverträglichkeit ... 10
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens ... 10
B.4.1 Planrechtfertigung ... 10
B.4.2 Variantenentscheidung ... 10
B.4.3 Wasserhaushalt ... 11
B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege ... 11
B.4.5 Gebietsschutz („Natura 2000"-Gebiet) ... 14
B.4.6 Artenschutz ... 14
B.4.7 Immissionsschutz ... 14
B.4.8 Bodenschutz ... 14
B.4.9 Land- und Forstwirtschaft ... 15
B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz ... 15
B.4.11 Kampfmittel ... 16
B.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter ... 16
B.5 Gesamtabwägung ... 16
B.6 Sofortige Vollziehung ... 17
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen ... 17
C. Rechtsbehelfsbelehrung ... 18

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Stuttgart, Erstellung von zwei Feuerwehraufstellflächen für den S-Bahntunnel zwischen Stuttgart Hauptbahnhof und Österfeld", in der Gemeinde Stuttgart, Bahn-km 4,180 bis 5,980 der Strecke 4861,Stuttgart - Filderstadt, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erstellung von zwei Feuerwehraufstellflächen für den S-Bahn-Tunnel Stuttgart. Eine Feuerwehraufstellfläche wird am Rettungsstollen Heslacher Wand errichtet, die zweite am Rettungsschacht Robert-Leicht-Straße.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 27.07.2021, 11 Seiten gesamt	genehmigt
2	Lagepläne	
2.1	Übersichtslageplan vom 08.06.2021; Aufstellfläche Rettungsstollen Heslacher Wand	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 08.06.2021; Aufstellfläche Rettungsschacht Robert-Leicht-Straße	nur zur Information
3	Bauwerksverzeichnis vom 08.06.2021; 2 Seiten inklusive Deckblatt	genehmigt
4	Bauwerkspläne	
4.1	Bauwerkslageplan vom 08.06.2021; Aufstellfläche Rettungsstollen Heslacher Wand	genehmigt
4.2	Bauwerkslageplan vom 08.06.2021; Aufstellfläche Rettungsschacht Robert-Leicht-Straße	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5	Grunderwerb	
5.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 08.06.2021; 3 Blätter gesamt	genehmigt
5.2	Grunderwerbsplan vom 08.06.2021; Aufstellfläche Rettungsstollen Heslacher Wand	genehmigt
5.3	Grunderwerbsplan vom 08.06.2021; Aufstellfläche Rettungsschacht Robert-Leicht-Straße	genehmigt
6	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 08.06.2021 54 Seiten zuzüglich Maßnahmenformblätter: Maßnahme Nr.: 001_V-HW_RLS „Einweisung Baufirma, Gehölzschutz; 2 Seiten Maßnahme Nr.: 002_V-HW_RLS „Einschränkung der Rodungsarbeiten und der Baumaßnahme"; 2 Seiten Maßnahme Nr.: 003_V-HW_RLS „Rekultivierung Arbeitsräume, Aufstellflächen"; 2 Seiten Maßnahme Nr.: 004_V-HW_RLS „Entwertung der Baustellenbereiche/Einbau des Materials für Lebensräume außerhalb der Baustelle"; 2 Seiten Maßnahme Nr.: 005_V-HW_RLS „Vorsorgemaßnahmen Boden-/Grundwasserschutz"; 2 Seiten Maßnahme Nr.: 002_A-HW_RLS „Naturnahe Aufwertung einer Feldhecke"; 2 Seiten Maßnahme Nr.: 003_A-HW_RLS „Auflichtung des ehemaligen Steinbruchs Heslacher Wand"; 2 Seiten	genehmigt
6.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 08.06.2021, 19 Seiten gesamt	nur zur Information
6.2	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung vom 08.06.2021; 17 Seiten gesamt	nur zur Information
6.3	Bestands- und Konfliktplan Fensterstollen Heslacher Wand vom 08.06.2021	nur zur Information
6.4	Bestands- und Konfliktplan Schacht Robert-Leicht-Straße vom 08.06.2021	nur zur Information
6.5	Maßnahmenplan Fensterstollen Heslacher Wand vom 08.06.2021	genehmigt
6.6	Maßnahmenplan Schacht Robert-Leicht-Straße vom 16.06.2021	genehmigt

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Ökologische Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung" des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

A.4.2 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, der Stadt Stuttgart, dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 und der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie

ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der Stadt Stuttgart

A.5.1.1 Zusage zum Katastrophenschutz

Die Vorhabenträgerin sagt zu, für den bestehenden Feuerwehrplan die Lagekarten in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen und der Feuerwehr Stuttgart zukommen zu lassen.

A.5.1.2 Zusage zur Forstwirtschaft

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Baumaßnahme rechtzeitig mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt, Sachgebiet Stadtwald und untere Forstbehörde abzustimmen.

A.5.2 Zusage gegenüber den angrenzenden Waldbesitzern

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die angrenzenden Waldbesitzer über die Nutzbarkeit der Zuwegungen während der Bauphase rechtzeitig zu informieren.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Stuttgart, Erstellung von zwei Feuerwehraufstellflächen für den S-Bahntunnel zwischen Stuttgart Hauptbahnhof und Österfeld" hat die Erstellung von zwei Feuerwehraufstellflächen für den S-Bahn-Tunnel Stuttgart zum Gegenstand. Eine Feuerwehraufstellfläche wird am Rettungsstollen Heslacher Wand mit einer Größe von ca. 190 m^2 errichtet, die andere am Rettungsschacht Robert-Leicht-Straße mit einer Größe von ca. 175 m^2. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 4,180 bis 5,980 der Strecke 4861 Stuttgart - Filderstadt in Stuttgart.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 19.05.2020, Az. 0003308390, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Stuttgart, Erstellung von zwei Feuerwehraufstellflächen für den S-Bahntunnel zwischen Stuttgart Hauptbahnhof und Österfeld" beantragt. Der Antrag ist am 31.07.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 18.08.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 28.09.2020 und 09.10.2020 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.10.2020, Az. 591ppw/095-2020#024, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Schreiben vom 21.10.2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Ebenfalls mit Schreiben vom 21.10.2020 wurden die durch die Planänderung Betroffenen gemäß § 28 VwVfG angehört.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42 Stellungnahme vom 05.12.2020, Az. 42-3824-S/99

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Landeshauptstadt Stuttgart Stellungnahme vom 07.12.2020, Az. SWU 7831-10.08
3.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 08.12.2020, Az. 24-3820/S
4.	Landesforstverwaltung beim Regierungspräsidium Freiburg (höhere Forstbehörde) Stellungnahme vom 09.12.2020, Az. 83-83-3824-111
5.	ForstBW Betriebsleitung Stellungnahme vom 08.12.2020, Az. 909/8623.16

Mit Schreiben vom 07.06.2021 übermittelte die Vorhabenträgerin die Einwendungsbearbeitung zu den eingegangenen Stellungnahmen samt den überarbeiteten Unterlagen. Es wurden landschaftspflegerische Ausgleichmaßnahmen angepasst. Diese wurden von der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, der Landeshauptstadt Stuttgart, dem Regierungspräsidium Stuttgart und der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg, vorab abgestimmt. Die Zustimmungen liegen vor.

Mit E-Mails vom 11.06.2021, 22.06.2021 und 13.07.2021 wurden weitere Fragen an die Vorhabenträgerin gestellt. Diese wurden mit E-Mail vom 14.06.2021 und 28.07.2021 und Schreiben vom 16.06.2021, 08.07.2021 und 28.07.2021 beantwortet bzw. korrigierte Unterlagen übersendet. Mit E-Mail vom 09.07.2021 wurde die Landeshauptstadt Stuttgart daraufhin erneut zu Grundstücksbetroffenheiten gehört. Die Stellungnahme vom 01.09.2021 (GZ: SWU 7831-10.07) ging am 03.09.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt ein.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den anerkannten Landesnaturschutzvereinigungen von Baden-Württemberg mit Schreiben vom 17.06.2021 gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	NABU Gruppe Stuttgart e.V. Stellungnahme vom 05.07.2021

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das

Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage und Ziel der Planung ist die Erhöhung des Sicherheitsniveaus des S-Bahn-Tunnels zwischen Stuttgart-Hauptbahnhof und Österfeld durch punktuelle Einzelmaßnahmen. Die Planung dient dem sicheren Aufstellen der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr im Ereignisfall. Die bisher vorgesehenen Flächen sind unbefestigt und können speziell bei nassem Wetter nicht genützt werden.

Da das Sicherheitsniveau erhöht wird, ist die Planung „vernünftigerweise geboten" im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin legte außer der beantragten keine weitere Variantenuntersuchung vor. Dies ist aus der Sicht der Plangenehmigungsbehörde nicht notwendig. Varianten sind dann durch Einstellung mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen, wenn sie ernsthaft in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 -,Rn. 168, juris). Im vorliegenden Fall wurden die Flächen mit der Feuerwehr der Landeshauptstadt Stuttgart vorab abgestimmt. Am Tunnelportal im Gleisvorfeld am Hauptbahnhof besteht keine ausreichende Fläche für die Errichtung einer Aufstellfläche. Am Tunnelportal in Österfeld würden zu große Entfernungen entstehen. An den weiteren Rettungsstollen bestehen bereits gute Anbindungen an das öffentliche Straßennetz. Auch vor Ort an den zwei Flächen ist aufgrund der

topographischen Randbedingungen keine andere Variante erkennbar. Weitere, von der Vorhabenträgerin in gleicher Weise geeignete Varianten kommen nicht in Betracht. Die Null-Variante scheidet als Alternative im Rechtssinne aus, weil sich mit ihr keine Erhöhung des Sicherheitsniveaus einhergeht.

B.4.3 Wasserhaushalt

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Wasserhaushaltes vereinbar. Beide Flächen liegen innerhalb der Außenzone des Quellenschutzgebietes für die Heil- und Mineralquellen von Stuttgart-Bad Cannstatt und -Berg. Die entsprechende Verordnung beachtet die Vorhabenträgerin. Die Aufstellfläche an der Robert-Leicht-Straße liegt zudem innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone II. Das nächstgelegene Gewässer ist 130 Meter entfernt. Tiefergreifende Bautätigkeiten sind nicht vorgesehen. Ein Eingriff in das Schutzgut Grundwasser findet somit nicht statt. Die anlagenbedingte Teilversiegelung von 365 m^2 mit Drainage der Aufstellflächen ist als unerheblich zu betrachten. Mit Verweis auf die Maßnahme Nr. 005_V-HW_RLS „Vorsorgemaßnahmen Boden-/ Grundwasserschutz" besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Das geplante Vorhaben ist mit den Vorschriften des Naturschutzrechts vereinbar.

Das Vorhaben bedingt Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Hierbei handelt es sich um Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Naturhaushalt umfasst die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wobei bei diesem Vorhaben hauptsächlich Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere und Boden zu erwarten sind. Das Vorhaben liegt im Einwirkbereich forstwirtschaftlicher Nutzung und im Regionalen Grünzug gemäß Regionalplan. Es sind Lebensräume von Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, von europäischen Vogelarten und von sonstigen besonders oder streng geschützten Arten betroffen. Im Vorhabenbereich bzw. im Einwirkbereich liegen das Natura 2000-Gebiet „Glemswald und Stuttgarter Bucht (Nr. 7220-311)", das Naturschutzgebiet „Rotwildpark Stuttgart" nach § 23 BNatSchG, das Landschaftsschutzgebiet „Glemswald" nach § 26 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope.

Es besteht die Gefahr von Schäden an Gehölzen bzw. Biotopflächen und faunistischer Vorkommen, die an die Baustelle angrenzen. Baubedingt werden 75 m^2 Böden vorübergehend in Anspruch genommen. Anlagenbedingt kommt es zu einem Verlust von Biotopflächen 440 m^2 mit überwiegend geringer bis mittlerer Bedeutung, 365 m^2 davon werden teilversiegelt. Nach § 2 LWaldG Baden-Württemberg sind 440 m^2 als Wald anzusehen. Es kommt somit zu einer dauerhaften Waldumwandlung. Zudem werden Waldwege als temporäre Zuwegungen genutzt und somit zu einer weiteren temporären Flächeninanspruchnahme. Durch Leckagen kann es baubedingt zu Schadstoffeinträgen in Böden und dem Grundwasser kommen. Neben den üblichen baubedingten Staub- und Abgasemissionen und Bauerschütterungen verursachen die Bautätigkeiten Baulärm. Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) fallen nicht an.

Die Vorhabenträgerin hat zur Ermittlung der Beeinträchtigungen einen landschaftspflegerischen Begleitplan erstellt, in dem die Auswirkungen und daraus abgeleiteten Maßnahmen dargestellt sind. Es werden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen vorgesehen. So sind z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, eine Entwertung des Baufeldes und Rekultivierungen vorgesehen. Die Baufirma wird zudem durch die ökologische Bauüberwachung eingewiesen. Die Eingriffe werden somit auf ein unvermeidbares Ausmaß reduziert. Als Ausgleichsmaßnahmen werden gebietsfremde Pflanzenarten in den vorgesehenen Bereichen entnommen. Die ursprünglich vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen wurden aufgrund von Einwendungen der beteiligten Fachbehörden in Abstimmung mit diesen geändert. Die Zustimmungen der Fachbehörden liegen vor. Es verbleiben somit keine unausgeglichenen Eingriffe sowie auch keine unausgeglichenen Waldumwandlungen.

Die Feuerwehraufstellfläche am Rettungsstollen Heslacher Wand liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiet „Glemswald". Gemäß der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 16.10.1995 (Verordnung Nr. 3/6e) sind nach § 4 Satz 1 und 3 sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch der Naturhaushalt geschädigt wird oder eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird. Der wesentliche Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung des Glemswaldes als zusammenhängendes Waldgebiet mit angrenzenden Freiflächen, Tälern und Teilbereichen der Filderebene. Aufgrund der

Lage der Maßnahme und des geringen Umfangs, verbunden mit den getroffenen Maßnahmen, sind mögliche Beeinträchtigungen der Schutzziele ausgeschlossen. Daher kann gemäß § 7 Abs. 1 eine Befreiung von den Verbotstatbeständen erteilt werden.

Die Feuerwehraufstellfläche am Rettungsschacht Robert-Leicht-Straß liegt innerhalb des Naturschutzgebietes „Rotwildpark bei Stuttgart". Gemäß der Verordnung des Württ. Kultusministers als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet vom 21.06.1939 ist es nach § 3 Abs. 1 Satz a und Satz e verboten, Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben und außer für die notwendigen Wegarbeiten Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen. Die Eingriffe werden wie dargestellt auf ein unvermeidbares Maß reduziert, ausgeglichen und durch die ökologische Bauüberwachung kontrolliert. Zudem wird das bestehende Wegenetz, in sehr geringem Umfang, genutzt. Da die Maßnahme der Erhöhung des Sicherheitsniveaus des Eisenbahnbetriebs dient, kann daher gemäß § 4 Abs. 2 eine Ausnahme von der Verordnung erteilt werden.

Das Ausklammern der Nutzung der Zufahrten in den artenschutzrechtlichen Untersuchungen ist aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde nicht zu beanstanden. Es werden bestehende Waldwege nur in der vegetationsarmen Zeit genutzt. Aufgrund des sehr geringen Umfangs der Baumaßnahme ist nur eine sehr geringfügige und kurzeitige Nutzung zu erwarten, die mit einer üblichen Nutzung von Waldwegen vergleichbar ist.

Die vom Land Baden-Württemberg anerkannten Landesnaturschutzvereinigungen wurden gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG zur beantragten Befreiung nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zum „Rotwildpark bei Stuttgart" (Verordnung Nr. 3/6) von den Verbotstatbeständen unter § 3 Abs. 1 Satz a, Satz e und Satz f beteiligt. Die eingegangene Stellungnahme des NABU Gruppe Stuttgart e. V. enthielt keine Bedenken gegen die beantragte Befreiung.

Ein weiterer Regelungsbedarf ist somit für das mit einem sehr geringen baulichen Umfang anzusehende Vorhaben unter Berücksichtigung der angeordneten ökologischen Bauüberwachung aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde nicht erforderlich.

B.4.5 Gebietsschutz („Natura 2000"-Gebiet)

Die Vorhabenträgerin hat neben dem Landschaftspflegerischen Begleitplan für das FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wird auch auf B.4.4 verwiesen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele und des Schutzzweckes des FFH-Gebietes sind aufgrund der getroffenen Maßnahmen und des sehr geringen Umfangs der Maßnahme nicht zu erwarten. Innerhalb des Wirkungsbereiches befinden sich zudem keine FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I oder Lebensstätten von FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Auch seitens der beteiligten Behörden wurden keine Bedenken geäußert.

B.4.6 Artenschutz

Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen des Vorhabens und mögliche Beeinträchtigungen der besonders und streng geschützten Arten ausreichend untersucht und neben dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Die Bestandserfassung ist aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ausreichend. Es wird auf B.4.4 und B.4.5 verwiesen.

Entsprechend den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen findet die Bautätigkeit in den Wintermonaten und außerhalb der Brutzeiten von Vögeln statt. Beeinträchtigungen auf die möglicherweise betroffenen geschützten Arten (Vögel und Fledermäuse) werden dadurch verhindert und das Eintreten von Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden.

B.4.7 Immissionsschutz

Aufgrund des geringen Umfangs der Baumaßnahme und dem großen Abstand zu schutzwürdiger Bebauung entstehen keine erheblichen Betroffenheiten.

B.4.8 Bodenschutz

Baubedingt werden ca. 75 m^2 Böden vorübergehend in Anspruch genommen, die sich nicht mit den anlagenbedingten Flächen überlagern. Anlagenbedingt werden ca. 365 m^2 teilversiegelt. Der als nicht erheblich anzusehende Eingriff kann vor Ort nicht ausgeglichen werden, da keine Fläche mit räumlichen Bezug zur Verfügung steht. Die Kompensierung erfolgt mit der Überkompensierung beim Schutzgut Pflanzen und Tiere. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist dies nicht zu beanstanden.

B.4.9 Land- und Forstwirtschaft

Vorhabenbedingt kommt es im Sinne des § 2 Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) zu einer dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 (LWaldG) von einer Fläche vom 440 m^2. Diese bedarf einer Genehmigung der höheren Forstbehörde. Aufgrund der gesetzlich angeordneten Konzentrationswirkung sind neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, nicht erforderlich, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG. Dies gilt gemäß § 74 Abs. 6 S. 2 VwVfG auch für die Plangenehmigung. Daher umfasst diese Plangenehmigung auch die Genehmigung nach § 9 LWaldG. Der Ausgleich erfolgt über die naturnahe Aufwertung eines Feldgehölzes und einer Auflichtung im ehemaligen Steinbruch Heslacher Wand. Die Ausgleichmaßnahmen wurden mit den sonst zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Die Zustimmungen der Fachbehörden liegen vor.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die angrenzenden Waldbesitzer über die Nutzbarkeit der Zuwegungen während der Bauphase rechtzeitig zu informieren.

Die Belange der Forstwirtschaft sind ausreichend berücksichtigt. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz

Eine umfassende Erneuerung wesentlicher Elemente der Tunnelkonstruktion des S-Bahn-Tunnels findet nicht statt. Die Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und den Betrieb von Eisenbahntunneln" ist daher entsprechend ihrem Geltungsbereich (Punkt 1.1, dort unter „vorhandene Tunnel") nicht anwendbar. Demzufolge kann auch keine Annäherung an die Anforderungen der Richtlinie eingefordert werden.

Die Erstellung der Feuerwehraufstellflächen führt zu einer Erhöhung der Sicherheitsniveaus, da die bisher vorgesehenen Flächen unbefestigt sind und speziell bei nassem Wetter nicht genützt werden können. Die Ausführung wurde mit der Branddirektion Stuttgart vorab abgestimmt. Die Zufahrten dienen bereits jetzt als Feuerwehrzufahrt und entsprechen laut Vorhabenträgerin den Anforderungen der DIN 14090. Die Vorhabenträgerin sagt zudem zu, die Lagekarten in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen und der Feuerwehr Stuttgart für den bestehenden Feuerwehrplan zukommen zu lassen. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist dies mit Verweis auf Punkt 4 der Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und den Betrieb von Eisenbahntunneln"

ausreichend, da der Eisenbahninfrastrukturunternehmer bereits hier verbindlich verpflichtet ist, einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan einschließlich der Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 zu erstellen und diese den zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

B.4.11 Kampfmittel

Entsprechend dem festgestellten Plan führt die Vorhabenträgerin im Vorfeld eine Kampfmittelsondierung vor. Bei entsprechenden Hinweisen wird die Bautätigkeit eingestellt und die zuständigen Behörden informiert. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht somit nicht.

B.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Vorhabenbedingt sind bei der Erstellung der Feuerwehraufstellflächen und der Ausgleichsmaßnahme bauzeitliche Inanspruchnahmen von Flurstücken erforderlich und die Flächen selber sind dinglich zu sichern. Zudem sind die Geh- und Fahrtrechte zur Feuerwehraufstellfläche Robert-Leicht-Straße und zur Ausgleichsmaßnahme dauerhaft dinglich zu sichern. Die betroffene Stadt Stuttgart, das Land Baden-Württemberg und die Bundesrepublik Deutschland äußerten keine Bedenken. Die Stadt Stuttgart fordert, dass der Wert für die in Anspruch genommenen Flächen einschließlich der zu bestellenden Dienstbarkeiten von der Vorhabenträgerin zu entschädigen und dies nach dem Entschädigungsrecht sowie der Rahmenvereinbarung gutachterlich zu ermitteln sei. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht mit Verweis auf das hierfür relevante Entschädigungsverfahren somit kein weiterer Regelungsbedarf.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Durch die Planung und die verfügten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Mindestmaß begrenzt und bewältigt werden können. Der verfolgte Zweck der Baumaßnahme, die Erhöhung des Sicherheitsniveaus des S-Bahn-Tunnels zwischen Stuttgart-Hauptbahnhof und Österfeld durch punktuelle Einzelmaßnahmen rechtfertigt verbleibende Beeinträchtigungen. Diese erreichen weder in einzelnen Bereichen

noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegengestellt werden müsste.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 27.09.2021
Az. 591ppw/095-2020#024
EVH-Nr. 3443056

Im Auftrag

[redacted]

(Dienstsiegel)